

Statuten UHC SDL

- I. Name und Zweck
- II. Mitgliedschaft
- III. Organisation
- IV. Die Generalversammlung
- V. Der Vorstand
- VI. Die Rechnungsrevisoren
- VII. Finanzen
- VIII. Besondere Rechte und Pflichten der Mitglieder
- IX. Allgemeine Bestimmungen
- X. Schlussbestimmung

A1 Anhang

I. Name und Zweck

	Art. 1
Name und Sitz	Der UHC SDL ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Der Vereinsname UHC SDL ist ein feststehender Begriff, auf eine weitergehende Auslegung wird bewusst verzichtet. Tritt der Verein gegen aussen auf, so erweitert sich der Name auf "UHC SDL Zürich".
	Art. 2
Zweck	Der UHC SDL bezweckt: a) den Zusammenschluss von Unihockeyfreunden b) die Verbreitung des Unihockeysportes c) die Pflege guter Kameradschaft d) die allseitig körperliche Ausbildung und Ertüchtigung
	Art. 3
Neutralität	Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

	Art. 4
Kategorien	Der UHC SDL besteht aus Aktivmitgliedern, Assoziierten, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
	Art. 5
Aufnahme	Als Aktivmitglied und Assoziierte kann jede Person beiderlei Geschlechts aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Statuten UHC SDL

Rechte

Art. 6

Aktivmitglieder besitzen an der Generalversammlung das Stimm- und Wahlrecht. Assoziierte verfügen über das Stimm- und aktive Wahlrecht.

Pflichten

Art. 7

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten einzuhalten und nach besten Kräften zur Förderung der Vereinsziele beizutragen.

Aktivmitglieder und Assoziierte haben einen statutarisch festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Assoziierte sind nicht zur Übernahme eines Amtes verpflichtet.

Austritt

Art. 8

Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen durch:

- a) schriftliche Anzeige an den Vorstand
- b) Streichung infolge Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages

Ausschluss

Art. 9

Mitglieder, die sich den Vereinsinteressen und den Anordnungen des Vorstandes in schwerwiegender Weise widersetzen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Passivmitglieder

Art. 10

Als Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, die gewillt ist, die Bestrebungen des UHC SDL zu fördern oder in finanzieller Form zu unterstützen.

Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Ehrenmitglieder

Art. 11

Personen, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

III. Organisation

Organe

Art. 12

Die Organe des UHC SDL sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Statuten UHC SDL

IV. Die Generalversammlung

Art. 13

Einladung Die ordentliche Generalversammlung (GV) ist innert dreier Monate nach Abschluss des Vereinsjahres durchzuführen.

Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich unter Angabe der Traktanden zur GV einzuladen.

Art. 14

Anträge Allfällige Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen spätestens 5 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Art. 15

Geschäfte Aufgaben und Kompetenzen der GV umfassen:

- a) Genehmigung des Protokolles der letzten GV
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- g) Statutenrevisionen
- h) Anträge der Mitglieder
- i) Ehrungen und Auszeichnungen

Art. 16

Abstimm-prozedere Jedes Aktiv- und Assoziierte Mitglied hat gemäss Art. 6 eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Art. 17

Ausserordent-liche GV Eine ausserordentliche GV findet statt, sofern:

- a) der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet.
- b) eine solche von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird.

V. Der Vorstand

Art. 18

Ämter Die GV wählt jedes Jahr den Vorstand, bestehend aus:

- a) dem Präsidenten

Statuten UHC SDL

- b) dem Aktuar
- c) dem Kassier
- d) einem Beisitzer

Aufgaben	<p style="text-align: center;">Art. 19</p> <p>Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, sofern dafür nicht nach Art. 60 ff ZGB oder nach Statuten ausdrücklich die GV zuständig ist. Die Funktionsbereiche des Vorstandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und überwacht die laufenden Geschäfte. Er ist für die Einladungen zur GV verantwortlich und verfasst für jede ordentliche GV den Jahresbericht.b) Der Aktuar führt über die GV und alle Sitzungen des Vorstandes das Protokoll. Er ist Stellvertreter des Präsidenten.c) Der Kassier ist für das Rechnungswesen verantwortlich. Er erledigt den Einzug der Mitgliederbeiträge und hat jederzeit eine abschlussreife Buchhaltung zu führen. Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder und erstellt zuhanden der ordentlichen GV die Jahresrechnung und das Budget.d) Der Beisitzer erhält seine Aufgaben vom Präsidenten.
----------	---

Sitzung	<p style="text-align: center;">Art. 20</p> <p>Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind.</p>
---------	---

Entschädigung	<p style="text-align: center;">Art. 21</p> <p>Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf Vergütung aller Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen.</p>
---------------	---

VI. Die Rechnungsrevisoren

Wahl	<p style="text-align: center;">Art. 22</p> <p>Die GV wählt für die Dauer eines Jahres einen Rechnungsrevisor. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>
------	--

Pflicht	<p style="text-align: center;">Art. 23</p> <p>Der Revisor überprüft anhand der Vereinsbuchhaltung die Jahresrechnung und erstattet der GV schriftlich Bericht.</p>
---------	--

Recht	<p style="text-align: center;">Art. 24</p> <p>Der Revisor hat das Recht, jederzeit alle Bücher zur Einsicht zu verlangen.</p>
-------	---

Statuten UHC SDL

VII. Finanzen

	Art. 25
Vermögen	Für die Verbindlichkeiten des UHC SDL haftet nur das Vereins-Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.
	Art. 26
Beiträge	Der Mitgliederbeitrag wird durch die ordentliche GV jeweils bis auf weiteres festgelegt. Die zahlenmässige Fixierung findet sich im Anhang der Statuten.
	Art. 27
Vereinsjahr	Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VIII. Besondere Rechte und Pflichten der Mitglieder

	Art. 28
Teilnahme GV	Die Teilnahme der Aktivmitglieder an der GV ist obligatorisch, diejenige der Assoziierten erwünscht.
	Art. 29
Spielberechtigung	Die Aktivmitglieder und die Assoziierten sind trainings- und spielberechtigt. Passivmitglieder sind nicht trainingsberechtigt, dürfen aber an Plauschturnieren und Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
	Art. 30
Trainingsbesuche	Die Trainings und Veranstaltungen des Vereins sind regelmässig und pünktlich zu besuchen. Im Verhinderungsfalle ist eine vorgängige Abmeldung erwünscht. Die Teilnahme an Plauschturnieren ist jedem Mitglied freigestellt.
	Art. 31
Beschränkung	Die Anzahl der Aktiv- und Assoziierten Mitglieder ist aufgrund der Trainingsmöglichkeiten beschränkt. Das Verfahren über die Neuaufnahme von Mitgliedern in obige Kategorien wird durch den Vorstand geregelt.

Statuten UHC SDL

IX. Allgemeine Bestimmungen

- Versicherung Art. 32
Der UHC SDL besitzt keine Unfall- und Haftpflichtversicherung für seine Mitglieder. Eine entsprechende Versicherungsdeckung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.
- Statutenrevision Art. 33
Zu einer Statutenrevision bedarf es der 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- Auflösung des Vereins Art. 34
Über die Vereinsauflösung und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur die 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder bestimmen.

X. Schlussbestimmung

- Inkrafttreten
Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Februar 2006 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Zürich, 15. Februar 2006

Der Präsident

Die Aktuarin

(Christian Baehni)

(Bettina Gentsch)